

**Auszug aus der
NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNG**

Nr. 08/2022

=====

des Gemeinderates Tyrlaching am **13. Juli 2022 im Bürgersaal Tyrlaching.**

Vorsitzender: Erster Bürgermeister Andreas Zepper

Gemeinderatsmitglieder: Wolfgang Auer
Hermann Bauer
Elfriede Eder
Patrick Keller
Stefan Klinger ab TOP 3 anwesend
Maria Maier
Lothar Müller
Josef Schuster
Alexandra Uhrmann
Ludwig Unterhitzberger
Dagmar Zimmermann
Matthias Wolferstetter

Entschuldigt abwesend: Hermann Bauer

Die 13 Gemeinderatsmitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Außerdem anwesend:

Christoph Meilner

Schriftführer: Franziska Wolferstetter

Die Sitzung war öffentlich.

**9. 2. Änderung (Erweiterung) der Innenbereichssatzung "Tyrlaching West";
Abwägung der Stellungnahmen, ggf. Satzungsbeschluss**

Sachverhalt:

Der Entwurf der 2. Änderung (Erweiterung) der Innenbereichssatzung „Tyrlaching West“ wurde in der Zeit vom 16.05.2022 bis einschließlich 15.06.2022 öffentlich ausgelegt und die Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen vorgelegt.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben nachfolgende Behörden eine Stellungnahme abgegeben. Diese werden wie folgt gewürdigt und der entsprechende Beschluss zur Abwägung der Stellungnahmen gefasst:

1. Zweckverband zur Wasserversorgung der Otting-Pallinger-Gruppe, Stellungnahme vom 11.05.2022

Zur oben genannten Änderung der Innenbereichssatzung „Tyrlaching West“, gibt es von Seiten des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Otting-Pallinger Gruppe, keine Einwände.

Die Stellungnahme wird dankend zur Kenntnis genommen.

2. Landratsamt Altötting – Bodenschutz, Stellungnahme vom 16.05.2022

Keine Äußerung.

3. Regierung von Oberbayern, Stellungnahme vom 17.05.2022**Vorhaben**

Die Gemeinde Tyrlaching plant den Geltungsbereich der o.g. Innenbereichssatzung im Westen um die Grundstücke der Fl.Nrn. 560 und 560/1 (teilw.) Gmkg. Tyrlaching zu erweitern um eine wohnbauliche Entwicklung zu ermöglichen. Das Plangebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Bewertung

Erfordernisse der Raumordnung stehen der Erweiterung der Innenbereichssatzung „Tyrlaching West“ 2. Änderung nicht entgegen.

Hinweis

Diese Stellungnahme beschränkt sich auf eine Bewertung aus landesplanerischer Sicht. Sie bezieht sich nicht auf die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit. Hierzu verweisen wir auf die zuständige Bauaufsichtsbehörde.

Abwägung der Gemeinde:

Die Stellungnahme wird dankend zur Kenntnis genommen. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch die Untere Bauaufsichtsbehörde geprüft.

4. Regionaler Planungsverband Südostoberbayern, Stellungnahme vom 17.05.2022

Die Belange der Regionalplanung sind in der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde (Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.1) berücksichtigt. Weitere wesentliche Erkenntnisse zur o.g. Planung liegen nicht vor. Deshalb ist eine zusätzliche Stellungnahme aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes nicht erforderlich.

Die Stellungnahme wird dankend zur Kenntnis genommen.

5. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging am Inn, Stellungnahme vom 20.05.2022

Keine Einwände.

6. Landratsamt Altötting – Kreisheimatpflege, Stellungnahme vom 23.05.2022

Seitens der Kreisheimatpflege bestehen keine Einwände gegen die 2. Änderung (Erweiterung) der Innenbereichssatzung „Tyrlaching West“.

Die Stellungnahme wird dankend zur Kenntnis genommen.

7. Landratsamt Altötting – Untere Naturschutzbehörde, Stellungnahme vom 25.05.2022

Bis zum Änderungsbeschluss müssen die Maßnahmen auf der grundsätzlich geeigneten Ausgleichsfläche (Fl. Nr. 560/1 T, Gmk. Tyrlaching, Größe 626 m², Ausgangszustand Acker) im Plan und in den Festsetzungen konkretisiert und beschrieben werden.

Wir bitten um eine entsprechende Ergänzung des Plans und der Festsetzungen.

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG ist zur Sicherung des angestrebten Zustands der Ausgleichsmaßnahme die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit notwendig.

Sollen dauerhafte Eingriffe in Natur und Landschaft durch Maßnahmen "auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen" i.S. des § 1a Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgeglichen werden, muss zumindest ein zeitlich unbefristetes Verfügungsrecht der Gemeinde über diese Flächen gesichert sein.

Wir bitten, uns einen Abdruck der notariellen Beurkundung über die grundbuchrechtliche Sicherung zu übermitteln, falls die Gemeinde nicht Eigentümer der Ausgleichsfläche ist.

Für die Eintragung einer beschränkten persönlichen Grunddienstbarkeit wird die folgende Formulierung vorgeschlagen:

Der Eigentümer verpflichtet sich zugunsten des Freistaates Bayern, vertreten durch das Landratsamt Altötting – Untere Naturschutzbehörde -, alle Nutzungen, die den auf dem Grundstück angestrebten Naturschutzziele[n] [genaue Beschreibung] widersprechen, zu unterlassen. Hierzu gehören auch bauliche Anlagen, land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen sowie die Anlage von Freizeiteinrichtungen.

Für den Fall der Nichterfüllung ist der Freistaat Bayern berechtigt, auf dem dienenden Grundstück alle Maßnahmen, insbesondere Gestaltungs-, Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, durchzuführen bzw. durchführen zu lassen, welche zur Schaffung und Erhaltung der Ausgleichsmaßnahme entsprechend den Festsetzungen

des Bebauungsplanes erforderlich oder zweckdienlich sind, und zu diesem Zweck das dienende Grundstück durch beauftragte Personen betreten und befahren zu lassen.

Für die Eintragung einer Reallast wird die folgende Formulierung vorgeschlagen:

Zur Sicherung der vorstehend [genau] beschriebenen Durchführungsverpflichtungen bestellt Herr X an seinem Grundstück eine Reallast zu Gunsten des Freistaates Bayern, vertreten durch das Landratsamt Altötting – Untere Naturschutzbehörde.

Für den Fall der Nichterfüllung ist die [Stadt/Gemeinde benennen] berechtigt, auf dem dienenden Grundstück alle Maßnahmen, insbesondere Gestaltungs-, Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, welche zur Schaffung und Erhaltung der Ausgleichsmaßnahme entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans erforderlich oder zweckdienlich sind, auf Kosten des zur Durchführung Verpflichteten durchführen zu lassen und zu diesem Zweck das dienende Grundstück zu betreten und zu befahren oder durch beauftragte Personen betreten und befahren zu lassen.

Zusätzlich empfiehlt sich die folgende Regelung:

Der Freistaat Bayern übernimmt im Zusammenhang mit der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit und der Reallast keinerlei Unterhaltungspflicht, Verkehrssicherungspflicht oder Kosten.

Hinweis: Nähere Erläuterungen über rechtliche und inhaltliche Zusammenhänge zur Sicherung von Ausgleichsflächen enthält die ergänzte Fassung des vom Umweltministerium in Zusammenarbeit mit dem bayerischen Gemeindetag erstellten Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ auf Seite 23 und 40.

Abwägung der Gemeinde:

Der Entwurf der Innenbereichssatzung „Tyrlaching West“ wird entsprechend ergänzt. Unter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wird außerdem der Zusatz „Bei der Ansaat des artenreichen Extensivgrünlandes ist autochthones Saatgut in Absprache mit dem Landschaftspflegeverband Altötting zu verwenden.“ in den Festsetzungen und in der Begründung mitaufgenommen.

Da die Gemeinde nicht Eigentümer der geplanten Ausgleichsfläche ist, wird eine grundbuchrechtliche Sicherung vorgenommen. Die Untere Naturschutzbehörde erhält nach notarieller Beurkundung einen Abdruck der Urkunde.

8. Bayernwerk Netz GmbH, Stellungnahme vom 31.05.2022

Gegen das Planungsvorhaben bestehen von unserer Seite keine Einwände. In der Erweiterungsfläche befinden sich keine von uns betriebene Anlagen, welche für das Vorhaben relevant sind.

Die elektrische Erschließung der kommenden Bebauung lässt sich voraussichtlich aus unserem bestehenden Netz durchführen.

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Für die Unterbringung dieser Anlagenteile in den öffentlichen Flächen sind die einschlägigen DIN-Vorschriften DIN 1998 zu beachten. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Die Stellungnahme wird dankend zur Kenntnis genommen.

9. Landratsamt Altötting – Untere Immissionsschutzbehörde, Stellungnahme vom 31.05.2022

Die Gemeinde Tyrlaching hat am 15.09.2021 die 2. Änderung (Erweiterung) der Innenbereichssatzung beschlossen. Die Erweiterung betrifft die Flurstücknummern 560/T und 560/1T.

Beurteilung:

Gemäß Auskunft des Bauamtes des Landratsamtes Altötting entspricht der Geltungsbereich der Innenbereichssatzung der Gebietskategorie eines Dorfgebietes.

Der Erweiterungsbereich befindet sich im Randbereich zum Außenbereich mit landwirtschaftlichen Flächen. Daher ist mit Immissionen in Form von Staub, Lärm und Geruch aus deren Bewirtschaftung zu rechnen.

Südöstlich in ca. 25 m Entfernung befindet sich eine landwirtschaftliche Maschinenhalle, wodurch Lärmimmissionen im Erweiterungsbereich nicht auszuschließen sind. Tierhaltungen sind in diesem Bereich nicht bekannt. Sollten sich im Umfeld landwirtschaftliche Betriebe, insbesondere mit Tierhaltung befinden, sind diese immissionsschutzfachlich zu bewerten.

Entsprechend dem Beiblatt 1 zur DIN 18005 Teil 1 (Schallschutz im Städtebau; Mai 1987) sollten folgende schalltechnischen Orientierungswerte angesetzt werden:

Reine Wohngebiete (WR), Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete:

Tags: 50 dB; nachts: 40 dB bzw. 35 dB

Allgemeine Wohngebiete (WA), Kleinsiedlungsgebiete (WS), Ferienhausgebiete:

Tags: 55 dB; nachts: 45 dB bzw. 40 dB

Friedhöfe, Kleingartenanlagen, Parkanlagen:

Tags und nachts: 55 dB

Besondere Wohngebiete (WB):

Tags: 60 dB; nachts: 45 dB bzw. 40

Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI):

Tags: 60 dB; nachts: 50 dB bzw. 45 dB

Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE):

Tags: 65 dB; nachts: 55 dB bzw. 50 dB

Sonstige Sondergebiete, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart:

Tags: 45 dB bis 65 dB; nachts: 35 dB bis 65 dB

Bei zwei angegebenen Nachwerten soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben gelten.

Die Orientierungswerte sollen bereits auf den Rand der Bauflächen oder überbaubaren Grundstücksflächen in den jeweiligen Baugebieten oder der Flächen sonstiger Nutzung bezogen werden.

Anmerkung: Bei Beurteilungspegeln über 45 dB(A) ist selbst bei nur teilweise geöffnetem Fenster ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich.

Aufgrund der Entfernung zur Kreisstraße AÖ 25 sind einer überschlägigen Berechnung nach keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärmimmissionen zu erwarten.

Hinweis:

- 1) Gemäß dem Infoblatt „Lärmschutz bei Luft-Wärmepumpen – Für eine ruhige Nachbarschaft“ (Stand: September 2018) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) werden für Luftwärmepumpen Mindestabstände zur benachbarten, schutzbedürftigen Bebauung in Abhängigkeit des Schallleistungspegels der Wärmepumpe empfohlen. Daher sollte nachfolgender Hinweis in den Bebauungsplan mitaufgenommen werden:

Bei der Errichtung von Luftwärmepumpen sind folgende Mindestabstände zur benachbarten schutzbedürftigen Bebauung erforderlich:

Schallleistungspegel der Wärmepumpe LWA in dB(A)	Mindestabstand zwischen Wärmepumpe und bestehender bzw. baurechtlich zulässiger schutzbedürftiger Bebauung in Meter in einem			
	Reinen Wohngebiet	Allgemeinen Wohngebiet	Misch-Dorfgebiet, Urbanes Gebiet	Gewerbegebiet
45	7	4	2	1
50	13	7	4	2
55	23	13	7	4
60	32	23	13	7
65	49	32	23	13
70	80	49	32	23
75	133	80	49	32

Der Schallleistungspegel bezieht sich auf die gesamte Wärmepumpe (Kompressor und Ventilator). Wärmepumpen mit höheren Schallleistungspegeln sind nicht zulässig. Die Schallleistungspegel von Wärmepumpen sind beim jeweiligen Hersteller zu erfragen.

Die Einhaltung ist im Bauantrag gegenüber der Gemeinde nachzuweisen. Die Nichteinhaltung kann zu zivilgerichtlichen Nachbarklagen führen.

Abwägung der Gemeinde:

Die immissionsschutzrechtliche Beurteilung wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Baugenehmigungsverfahren werden diese Belange zur Prüfung vorgelegt.

Zudem wird folgender Hinweis in die Innenbereichssatzung „Tyrlaching West“ mitaufgenommen:

„Bei der Errichtung von Luftwärmepumpen sind folgende Mindestabstände zur benachbarten schutzbedürftigen Bebauung erforderlich:

Schallleistungspegel der Wärmepumpe LWA in dB(A)	Mindestabstand zwischen Wärmepumpe und bestehender bzw. baurechtlich zulässiger schutzbedürftiger Bebauung in Meter in einem			
	Reinen Wohngebiet	Allgemeines Wohngebiet	Misch-Dorfgebiet, Urbanes Gebiet	Gewerbegebiet
45	7	4	2	1
50	13	7	4	2
55	23	13	7	4
60	32	23	13	7
65	49	32	23	13
70	80	49	32	23
75	133	80	49	32

Der Schallleistungspegel bezieht sich auf die gesamte Wärmepumpe (Kompressor und Ventilator). Wärmepumpen mit höheren Schallleistungspegeln sind nicht zulässig.

Die Schallleistungspegel von Wärmepumpen sind beim jeweiligen Hersteller zu erfragen.

Die Einhaltung ist im Bauantrag gegenüber der Gemeinde nachzuweisen. Die Nichteinhaltung kann zu zivilgerichtlichen Nachbarklagen führen.“

10. Landratsamt Altötting – Sachgebiet 51 (Bauleitplanung, Bauaufsicht und Wohnungsbau), Stellungnahme vom 02.06.2022

Tippfehler unter § 4 Hinweise:
Das Wort „sonsiten“ ist zu korrigieren.

Abwägung der Gemeinde:

Die Stellungnahme wird dankend zur Kenntnis genommen. Das Wort wird entsprechend korrigiert.

11. Landratsamt Altötting – Sachgebiet 52 (Hochbau), Stellungnahme vom 30.05.2022

Keine Äußerung.

12. Landratsamt Altötting – Sachgebiet 52 (Tiefbau), Stellungnahme vom 18.05.2022

Keine Äußerung.

13. Landratsamt Altötting – Sachgebiet 53 (Landschaftspflege, Grünordnung und Gartenbau), Stellungnahme vom 13.05.2022

Keine Äußerung.

14. Landratsamt Altötting – Abteilung 7 (Gesundheitsamt), Stellungnahme vom 08.06.2022

Keine Äußerung.

15. Vodafone, Stellungnahme vom 13.06.2022

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 11.05.2022.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Die Stellungnahme wird dankend zur Kenntnis genommen.

16. Wasserwirtschaftsamt Traunstein, Stellungnahme vom 13.06.2022

Das Wasserwirtschaftsamt Traunstein nimmt als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

- entfällt –

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

- entfällt –

3 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

3.1 Lage im Wasserschutzgebiet / Heilquellenschutzgebiet bzw. Vorrang- und Vorbehaltsgebiet

- entfällt –

3.2 Lage im vorläufig gesicherten / amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet

- entfällt –

3.3 Lage im faktischen / ermittelten Überschwemmungsgebiet

- entfällt –

3.4 Kennzeichnung von Überschwemmungsgebieten in der Bauleitplanung

- entfällt –

4 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

4.1 Grundwasser/ Wasserversorgung

4.1.1 Grundwasser

Im Planungsbereich liegen uns keine detaillierten Erkenntnisse über Grundwasserstände vor. Diese sind bei Bedarf in eigener Zuständigkeit zu ermitteln.

Hinweis: Sollte in das Grundwasser eingegriffen werden, so sind im Vorfeld die entsprechenden wasserrechtlichen Genehmigungen einzuholen.

4.1.2 Wasserversorgung

Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser ist durch den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung sicherzustellen.

Die ausreichende Eignung und der Umgriff des Wasserschutzgebietes sowie die ausreichende Leistungsfähigkeit der örtlichen Versorgungsleitungen sind vom Versorgungsträger in eigener Zuständigkeit zu überprüfen.

4.2 Oberflächengewässer/ Überschwemmungssituation

4.2.1 Starkniederschläge

Starkniederschläge können flächendeckend überall auftreten. Voraussichtlich werden solche Niederschläge aufgrund der Klimaänderung an Häufigkeit und Intensität weiter zunehmen.

Auch im Planungsgebiet können bei sogenannten Sturzfluten flächenhafter Abfluss von Wasser und Schlamm sowie Erosionserscheinungen auftreten. Dabei ist auch das von außen dem Planungsgebiet zufließende Wasser zu beachten.

Wir empfehlen dringend, diese Gefahr im eigenen Interesse bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen und in eigener Zuständigkeit Vorkehrungen zur Schadensreduzierung zu treffen und Schutzmaßnahmen bezüglich Personenschäden vorzunehmen.

Je nach Größe und Lage der neuen Baukörper bzw. Baumaßnahmen kann der Abfluss des flächenhaft abfließenden Oberflächenwassers und Schlammes gegebenenfalls so verändert werden, dass dies zu nachteiligen Auswirkungen auf Ober- bzw. Unterlieger führt. Wir verweisen daher auf § 37 WHG.

4.2.2 Oberflächengewässer

Oberirdische Gewässer werden durch das Vorhaben nicht berührt.

4.2.3 Lage im ermittelten Überschwemmungsgebiet bei Extremhochwasser (HQextrem)
- entfällt –

4.2.4 Lage im technisch vor Hochwasser geschützten Gebiet
- entfällt –

4.3 Abwasserentsorgung

Das Abwasser ist im Trennsystem zu erfassen (§ 55 Abs. 2 WHG). Schmutzwasser ist über die zentrale Kanalisation zu entsorgen.

4.3.1 Schmutzwasser

Die ausreichende Leistungsfähigkeit der Kanalisation, der Mischwasserbehandlungsanlagen, der Kläranlage sowie das Vorliegen der erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen sind in eigener Zuständigkeit zu überprüfen.

4.3.2 Niederschlagswasser

Unverschmutztes oder nur leicht verschmutztes Niederschlagswasser sollte möglichst immer vor Ort versickert werden, um Kläranlagen, Kanalnetze und Vorfluter zu entlasten. Dazu ist die Eignung des Untergrundes zur Versickerung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch die Gemeinde zu prüfen. Im Bereich von Altlastenverdachtsflächen, Altstandorten, Altlasten, Auffüllungen mit belastetem Material darf keine Versickerung von Niederschlagswasser vorgenommen werden.

Soweit eine ordnungsgemäße dezentrale Versickerung verwirklicht werden kann, empfehlen wir folgende Punkte als Hinweise bzw. Festsetzungen in die Satzung mit aufzunehmen:

- Niederschlagswasser ist auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern. Dabei ist eine breitflächige Versickerung über eine belebte Oberbodenschicht anzustreben. Ist eine breitflächige Versickerung nicht möglich, so ist eine linienförmige Versickerung z.B. mittels Mulden-Rigolen oder Rigolen zu realisieren.

Es ist eigenverantwortlich zu prüfen, inwieweit bei der Beseitigung von Niederschlagswasser eine erlaubnisfreie Versickerung vorliegt. Sofern die Voraussetzungen zur Anwendung der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) nicht gegeben sind, so ist bei der Kreisverwaltungsbehörde eine wasserrechtliche Gestattung mit entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

- Um der Versiegelung des Bodens entgegenzuwirken, wird empfohlen, befestigte Flächen möglichst durchlässig z. B. mit Schotterrasen, Rasengittersteinen o. ä auszuführen.

Die genannten Vorgaben gelten entsprechend auch für die Entwässerung von öffentlichen Flächen (Erschließungsstraßen u.ä.).

4.3.3 Regenwassernutzung

Auf die Möglichkeit der Regenwassernutzung z.B. zur Gartenbewässerung und WC-Spülung wird hingewiesen. Die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage ist nach AVBWasserV dem Wasserversorgungsunternehmen zu melden. Es ist unter anderem sicherzustellen, dass keine Rückwirkungen auf das private und öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz entstehen.

4.4 Altlastenverdachtsflächen

In der Bauleitplanung sollen erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden sowohl im Flächennutzungs- als auch im Bebauungsplan gekennzeichnet werden (§5 Abs. 3 Nr. 3, §9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB).

Der aktuelle Informationsstand zu potentiellen punktuellen Bodenverunreinigungen z.B. durch Altlastenverdachtsflächen, Altstandorten, Altlasten etc. kann beim Landratsamt Altötting eingeholt werden.

Befinden sich auf dem Plangebiet Altlastenverdachtsflächen, Altstandorte, Altlasten etc., so sind die zur Beurteilung der Gefährdungspfade Boden-Mensch, Boden- Pflanze und Boden-Wasser erforderlichen Untersuchungsschritte im Rahmen der Bauleitplanung durchzuführen. Mit den Untersuchungen sind Sachverständige und Untersuchungsstellen mit einer Zulassung nach der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern zu beauftragen.

Sollten während der Baumaßnahmen Bodenauffälligkeiten angetroffen werden, die auf eine Altlast o.ä. hinweisen, ist das Landratsamt Altötting zu verständigen.

Das Landratsamt Altötting erhält einen Abdruck der Stellungnahme.

Abwägung der Gemeinde:

In der abgegebenen Stellungnahme werden lediglich sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen vorgebracht, die soweit zutreffend in der Planung berücksichtigt sind.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die 2. Änderung (Erweiterung) der Innenbereichssatzung „Tyrlaching West“ mit o. g. Änderungen als Satzung.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Gemeinderat Maira Meier nimmt an der Abstimmung wg. persönlicher Beteiligung nicht teil.

Für die Richtigkeit des Auszuges.

Gemeinde Tyrlaching, den 28. Juli 2022

Franziska Wolferstetter



